

Statuten des Vereins „Elternforum Schönenwerd-Wöschnau-Eppenberg“



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Das Elternforum Schönenwerd-Wöschnau-Eppenberg ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff. mit Sitz in Schönenwerd.
- 1.2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.3. Das Elternforum Schönenwerd-Wöschnau-Eppenberg dient dem Wohl des Kindes. Es will Anliegen von Familien aufnehmen und diese in der Dorfgemeinschaft einbringen sowie ein niederschwelliges Angebot für Familien zum gegenseitigen Kennenlernen und Informationsaustausch anbieten.

2. Mittel

- 2.1. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden bestritten aus:
 - Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
 - Spenden und Sponsorenbeiträgen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Erlöse aus Vereinsaktivitäten
- 2.2. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verwendet es im Sinne des Vereinszwecks.
- 2.3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

- 3.1. Der **Mitgliederversammlung** als oberstes Organ stehen folgende Aufgaben zu:
 - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über die Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Wahl der Präsidentin, des Präsidenten oder des Co-Präsidiums
 - Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 3.2. An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.
- 3.3. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich (per E-Mail) und unter Nennung der Traktanden zur ordentlichen Vereinsversammlung ein. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung.
- 3.4. Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus Präsidium, Vize-Präsidium, Aktuariat, Buchhaltung und Beisitz. Ein Co-Präsidium ist möglich. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- 3.5. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor und protokolliert Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.
- 3.6. Die **Kontrollstelle** prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

4. Kerngruppe und Arbeitsgruppen

- 4.1. Die Kerngruppe konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des (Co-)Präsidiiums. Die Kerngruppe vertritt den Verein nach aussen. Sie führt die laufenden Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nach Statuten oder Gesetz nicht zwingend der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zustehen, insbesondere die Begleitung und Koordination der Arbeitsgruppen, die Akquirierung von Neumitgliedern sowie die Vernetzung mit Schulen, Vereinen und Organisationen im Sinne des Vereinszwecks. Die Kerngruppe informiert den Vorstand über seine Tätigkeit und bekommt von diesem ein Jahresbudget bewilligt.
- 4.2. Nach Bedarf werden unter operativer Leitung von Mitgliedern der Kerngruppe zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gebildet. In diesen Arbeitsgruppen können auch Nicht-Mitglieder des Vereins mitwirken.
- 4.3. Die Mitglieder des Vorstands, der Kerngruppe, des Vereins sowie der Arbeitsgruppen sind in vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder oder Gönner können Eltern und interessierte Personen und Organisationen werden, welche die Vereinsziele unterstützen. Der jährliche Beitrag für Gönner ist um mindestens CHF 10.— höher als der Mitgliederbeitrag.
- 5.2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich neu bestimmt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz erlassen.
- 5.3. Der Beitritt erfolgt durch erstmalige Überweisung des Mitgliederbeitrags. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Liegen triftige Gründe vor, kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.

6. Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Der Vorstand überweist das nach der Auflösung verbleibende Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die dem Wohl des Kindes dient.

7. Schlussformulierung

Die Statuten vom 7. November 2007 sind an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2023 revidiert worden.

Schönenwerd, 22. März 2023